

vorbereitet gemäß der WE Verordnung 1907/2006 (REACH)

Abschnitt 1. IDENTIFIKATION DES STOFFES / GEMISCHES UND DER FIRMENIDENTIFIZIERUNG**1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR**

Handelsname: KLEIB KLM-23 KLEBEMÖRTEL

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und ABGERATENE Anwendung

Klebstoff zum Verkleben von Styroporplatten und zum Einbetten eines Gitters in das KLEIB Wärmedämmsystem. Es kann auf mineralischen Untergründen innerhalb und außerhalb von Gebäuden verwendet werden.

1.3 DATEN ÜBER DEN LIEFERANTEN DER CHARAKTERISTISCHEN KARTE

KLEIB Sp. z o.o.
Pikutkowo 43
87-880 Brześć Kujawski
Telefon: +48 54 233 82 83
Fax: + 48 54 233 82 83
E-Mail: biuro@kleib.pl

1.3. ALARM TELEFONNUMMER

Tel: +48 54 233 82 83 (während der Geschäftszeiten) von 7:00 bis 16:00 988,
112 Festnetztelefone oder die nächstgelegene lokale Feuerwehr-Einheit. E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: bogumil@kleib.pl

1.4. DATUM DER KARTENVORBEREITUNG

15.03.2018

1.5. LETZTES ÄNDERUNGS DATUM

-

Abschnitt 2. MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches****Klassifizierung gemäß Verordnung 1272/2008 / WE:**

Physikalisch-chemische Gefahren: nicht als gefährlich eingestuft.

Gesundheitsgefahren: Eye Dam. 1 - Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1
H318 - Verursacht schwere Augenschäden
Skin Irrit. 2- Hautverätzung / -reizung, Kategorie 2
H315 - Reizt die Haut.
Skin Sens1B - Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1B
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen
STOT SE 3 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
STOT einmalige Exposition, Kategorie 3
H335 - Kann die Atemwege reizen

Umweltgefahren: Nicht als gefährlich eingestuft.

Zusätzliche Informationen: Nein ...

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (WE) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme:

GHS07 GHS05

Signalpasswort: Gefahr

Bestehend aus: Portland-Zement

Bedrohungen, die auf die Art der Bedrohung hinweisen (H):

H315 kann allergische Hautreaktionen verursachen
H317 Reizt die Haut
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H335 Kann die Atemwege reizen

Sicherheitshinweise (P):

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, wenn vorhanden und leicht zu entfernen.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P333 + P313 Bei Hautreizung oder Hautausschlag. Holen Sie sich Ratschläge / Ausschläge. Holen Sie sich Rat / medizinische Hilfe.
P501 Inhalt / Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

Ergänzende Informationen

Der Gehalt an löslichem Chrom VI im Produkt beträgt weniger als 2 ppm über die auf der Verpackung angegebene Haltbarkeitsdauer. Nach diesem Zeitraum steigt das Risiko einer Chromallergie.

2.3. Sonstige Gefahren

Es gibt nicht genügend Daten, um das Produkt in PBT oder vPvB aufzunehmen.

Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Substanz - Das Produkt ist keine Substanz.

3.2. Gemisch - Chemische Charakterisierung

Mischung. Das Produkt basiert auf einer wasserbasierenden, flexiblen Styrol-Acryl-Dispersion unter Zusatz von Hilfsstoffen auf Basis von Portlandzement, Quarzsand und Modifizierungsmitteln.

GEFÄHRLICHE KOMPONENTEN

Nummer	Stoffname	Klassifizierung	%
CAS: 65997-15-1 WE: 266-043- 4 Index: - Ver.: Nicht registrierungspflichtig	Portlandhautklinker	Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335, Skin. Sens. 1B H317	> 20
CAS: 68475-76-3 WE: 270-659-9 Index: Rej.: 01-2119486767-17- 0065	Staub aus der Produktion von Portlandzement *	Skin Irrit.2-H315, Eye Dam. 1 -H318, STOT SE 3 -H335, Skin. Sens. 1 B H317	<0,5

CAS: 7720-78-7 WE: 231-753-5 Index: 026-003-00-7 Rej 01-2119513203-57	Reduktion Cr (VI) Eisensulfat	Acute Tox. 4 * H302 Eye Irrit. 2 H319 Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens.1 H317	<0,5
--	----------------------------------	--	------

* Stoffe, für die maximale Arbeitsplatzkonzentrationen bestimmt wurden Relevante

H-Sätze - siehe Abschnitt 16

PBT / vPvB-Stoffe: Das Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT und vPvB eingestuft sind.

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei alarmierenden Symptomen sofort einen Arzt aufsuchen oder den Patienten ins Krankenhaus bringen, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Mit aufgerollten Augenlidern spülen Sie die Augen mindestens 15 Minuten lang mit fließendem Wasser aus. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen und gründlich abspülen. Holen Sie sich Rat von einem Dermatologen, wenn Hautreizungen auftreten.

Einatmen

Nach dem Einatmen des Produkts den Verletzten aus dem betroffenen Bereich rausführen / raustragen und in eine Position bringen, in der er frei atmen kann. Sorgen Sie für Zugang zu frischer Luft.

Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen. Den Verletzten aus dem betroffenen Bereich rausführen / raustragen. Sorgen Sie für Zugang frische Luft und sorgen Sie für Ruhe in einer Position, in der Sie frei atmen können. Wenn das Material verschluckt wurde und die betroffene Person bei Bewusstsein ist, geben Sie eine kleine Menge Wasser zu trinken. Kein Erbrechen herbeiführen, außer wenn dies von medizinischem Personal angeordnet wird. Wenn Symptome auftreten, einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kontakt mit der Haut - kann zu Trockenheit und Reizung der Haut führen.

Augenkontakt - kann die Hornhaut des Auges schädigen.

Inhalation - chronische Entzündung der Schleimhäute von Nase, Rachen und Kehlkopf, Bronchialasthma, Pneumokoniose und Emphysem.

Verschlucken - brennt im Mund und in der Speiseröhre

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und spezielle Behandlung der Verletzten

Wenn schwere Hautverletzungen aufgetreten sind, waschen Sie sie mehrere Stunden mit fließendem Wasser. Das Pulver kann die Hornhaut des Auges schädigen. Mindestens 15 Minuten mit viel Wasser waschen. Befolgen Sie die Anweisungen zur Notrufnummer, siehe Abschnitt 1.4 oder den Notarzt

Abschnitt 5. Im Falle eines Brandes

5.1. Löschmittel

Geeignet: Brennbare Mischung. Das umgebende Feuer sollte mit Mitteln gelöscht werden, die zum Verbrennen von Medien geeignet sind

Falsch: kompakte Wasserstrahlen

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar. Dämpfe und Gase, die bei einem Brand entstehen, nicht einatmen. Verbrennungsprodukte können Kohlenstoffoxide, Stickoxide und andere gefährliche Gase und Dämpfe enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Verfahren zum Löschen von Feuerbränden befolgen. Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, durch Besprühen mit Wasser aus sicherer Entfernung kühlen; wenn möglich und gefahrlos aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und weiterzusprühen, bis sie vollständig abgekühlt sind. Nach dem Löschen von Kanalisation und Wasser kein Abwasser in das Feuer gelangen lassen. Abfälle und Rückstände müssen nach den geltenden Vorschriften entsorgt werden. Die Verwendung von voller Schutzkleidung und einem Atemschutzgerät wird empfohlen.

Abschnitt 6. Verfahren bei unbeabsichtigter Freisetzung in die Umwelt

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Im Notfall benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden. Beschränken Sie den Zutritt von Unbefugten auf den Fehlerbereich bis zum Abschluss entsprechender Reinigungsarbeiten. Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung .

Beachten Sie die empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen, verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitte 7 und 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in konzentrierter Form in Abwasser, Wasser oder Erdreich gelangen lassen. Entfernen Sie wie in Abschnitt 13 beschrieben.

6.3. Methoden und Materialien zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Entfernung von Kontaminationen

Löschmittel gemäß den geltenden Vorschriften waschen und entsorgen. Übertragung auf mechanische Weise in einen gekennzeichneten, verschlossenen Behälter, um das Produkt sicher zu entsorgen. Entfernen Sie kontaminierten Boden und entfernen Sie ihn auf sichere Weise.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

Abschnitt 7. VERHALTEN MIT STOFFEN UND GEMISCHEN UND IHRE LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beachten Sie bei der Verwendung und Lagerung des Produktes die allgemein gültigen Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit Chemikalien.

Empfehlungen zur sicheren Handhabung

Das Produkt ist nicht brennbar. Verwenden Sie wie vorgesehen und wie in den Anweisungen des Herstellers empfohlen. Beachten Sie die persönlichen Hygienevorschriften, tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung auf (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Material ist nicht explosionsgefährlich, jedoch sollten die Lagerräume gemäß den einschlägigen Vorschriften als explosionsfähige Atmosphäre behandelt werden.

Empfehlungen zur Arbeitshygiene

Augen- und Hautkontamination vermeiden. Beachten Sie die allgemein gültigen Arbeitsschutzbestimmungen. Befolgen Sie die Regeln der guten industriellen Hygiene. Nicht am Arbeitsplatz essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände mit Seife und Wasser waschen. Verwenden Sie keine kontaminierte Kleidung. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, vor erneutem Tragen reinigen / waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von gegenseitigen Inkompatibilitäten

Nur in original verschlossenen Gebinden in trockenen Räumen, vorzugsweise auf Paletten, lagern. Vor Feuchtigkeit und Wasser geschützt, reagiert das Produkt bei Reaktion mit Wasser irreversibel. Nicht mit Säuren lagern. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Zusammenlagerungshinweise: nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern. Siehe auch Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendung (en)

In Zementen mit reduziertem Gehalt an Cr (VI) gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 15 ändern sich die Eigenschaften des reduzierten Gehalts über einen bestimmten Zeitraum. Daher sollten Produktverpackungen und / oder Transportdokumente Informationen über die Betriebszeit des Reglers enthalten. Die Lagerungsbedingungen und die Haltbarkeit sollten so eingestellt werden, dass die Reduktionseigenschaften und der Gehalt an löslichem Cr (VI) unter 0,0002%, bezogen auf das Gesamtrockengewicht von Zement gemäß EN 196-10, erhalten bleiben.

Siehe Seite 1. Weitere Informationen erhalten Sie vom Hersteller / Lieferanten.

Abschnitt 8. EXPOSITIONSKONTROLLE UND INDIVIDUELLER SCHUTZ

8.1. PARAMETER BEZÜGLICH DER KONTROLLE

Die höchsten Konzentrationsgrenzwerte in der Arbeitsumgebung / Überwachungsverfahren.

Minister für Arbeit und Sozialpolitik vom 23. Juni 2014. zu den höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (Dz.U.2014 Nr. 0, Pos. 817)

Staub aus der Produktion von Portland- und Hüttenzement [65997-15-1]:

- einatembare Fraktion: NDS - 6 mg / m³; - Fasern in cm³
- alveolengängige Fraktion: NDSch - 2 mg / m³; - Fasern in cm³

Überwachungsverfahren

Art, Art und Häufigkeit der Prüfungen und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Gesundheitsminister vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung von gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt von 2011 Nr. 33, Punkt 116).

Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar.

8.2. EXPOSITIONSKONTROLLE

Technische Kontrollmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung an den Arbeitsplätzen sorgen. Siehe auch Abschnitt 7. Es wird empfohlen, Augenspüler in der Nähe von Arbeitsstationen zu installieren. Der im Produkt verwendete Zement enthält den aktiven löslichen

Chrom (VI) -reduzierenden Stoff. In dem Produkt, das in ungeöffneter Verpackung auf Paletten, die mit Kunststoffolie geschützt sind, für den auf der Verpackung angegebenen Verfalldatum lag, beträgt der Gehalt an löslichem Chrom VI weniger als 2 ppm. Nach der Haltbarkeit nimmt das Risiko einer Chromallergie zu.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Mit dem Produkt kontaminierte Kleidung entfernen. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen. Nicht am Arbeitsplatz essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie Kontakt mit der Haut. Kontamination der Augen vermeiden. Es wird empfohlen, Schutzcremes zu verwenden, die die Haut schmieren. Persönliche Schutzausrüstung sollte die Anforderungen der Normen und Vorschriften erfüllen.

Atemschutz

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung an den Arbeitsplätzen. Tragen Sie Staubmasken bei unzureichender Belüftung oder Exposition gegenüber Konzentrationen, die höher sind als die NDS-Werte in der Arbeitsluft, z. B. mit einem Absorber vom Typ P2 oder einem Atemgerät mit unabhängiger Luftversorgung im Notfall oder wenn die Staubkonzentration nicht bekannt ist.

Handschutz

Beim Umgang mit dem Produkt geeignete Schutzhandschuhe tragen, z. B. Nitril oder Neoprenkautschuk. Bevor Sie Handschuhe anziehen, waschen Sie Ihre Hände gründlich, um Staub zu entfernen. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen nicht nur von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Die Dauer der Schutzwirkung kann für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein. Bei vielen Substanzen ist es nicht möglich, die Schutzzeit von Handschuhen genau abzuschätzen. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter sollte beim Gebrauch des Produkts darauf geachtet werden, ob die Handschuhe ihre schützenden Eigenschaften behalten.

Augenschutz

Tragen Sie eine eng anliegende Schutzbrille.

Hautschutz

Berücksichtigen Sie beim Arbeiten mit dem Produkt geeignete Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe

Überwachung der Umweltexposition

Der Arbeitsplatz sollte regelmäßig von einem zuständigen Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragten inspiziert werden.

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Aussehen:	grauges Pulver,
Geruch:	nein
(Wahrnehmbarkeit) Geruch:	keine Daten
pH:	8 -11* für eine Mischung mit Wasser.
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	:nicht anwendbar
Temperatur / Siedebereich	:nicht anwendbar
Flammpunkt	:nicht entzündlich
Verdampfungsgeschwindigkeit	:keine Daten
Entzündbarkeit (fest)	:nicht entzündbar
Untere Explosionsgrenze	: nicht anwendbar
Dampfdruck	:nicht anwendbar
Dampfdichte in Bezug auf Luft	:nicht anwendbar
Relative Dichte	:Keine Daten
verfügbar Dichte	:ca. 1,56g / cm ³ .

Löslichkeit in Wasser	:unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol / Wasser	:Keine Daten
Selbstentzündungstemperatur	:nicht anwendbar
Dekompositionstemperatur	:Keine Daten
Viskosität	:nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	:hat keine
oxidierenden Eigenschaften	:hat keine

9.2. WEITERE ANGABEN

* Das Fertigpräparat ist eine dicke Paste, für die der genaue pH-Wert nicht ermittelt werden kann.

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Richtig gelagerte zementbasierte Produkte (Abschnitt 7) sind stabil und können mit den meisten anderen Baustoffen gelagert werden. Das mit Wasser gemischte Produkt bildet eine stabile Struktur, die normalerweise nicht mit der Umgebung reagiert.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren. In Gegenwart von Feuchtigkeit reagiert es mit Leichtmetallen und erzeugt Wasserstoff

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit und starken Säuren schützen. Reagiert mit Wasser und härtet aus.

10.5. Unverträgliche Materialien

Pulverisiertes Aluminium.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sie sind nicht bekannt. Produkte, die in der Brandumgebung emittiert werden - Abschnitt 5.

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen

Das Produkt ist aufgrund der Berechnungsmethode nicht als gefährlich eingestuft.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Calciumhydroxid [1305-62-0]:

Calciumhydroxid ist keine Substanz, die durch hohe Toxizität gekennzeichnet ist.

Oral LD50 > 2000 mg / kg m.c. (OECD 425, Ratten);

Leder LD50 > 2500 mg / kg m. (OECD 402, Kaninchen);

Einatmen: keine Daten verfügbar

Ätz- / Reizwirkung

Einatmen: Kann die Atemwege reizen.

Hautkontakt: Reizt die Haut.

Augenkontakt: verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Mögliche Sensibilisierung bei Hautkontakt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Toxizität bei wiederholter Verabreichung Wiederholte Exposition der Haut mit einer Mischung aus Zement und Wasser kann Verbrennungen verursachen. Die Wirkung der reizenden Mischung ist bei Kontakt mit trockener und rissiger Haut erhöht. Chronische Exposition gegenüber dem Zement kann die Ursache vieler Krankheiten, unter denen die am häufigsten beobachteten: chronische Entzündung der Schleimhäute der Nase, des Rachens und des Kehlkopfes, Asthma bronchiale, Staublunge und Emphysem.

Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende

Wirkungen Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome und Wirkungen der Exposition

Einatmen

Keine Daten verfügbar.

Verschlucken

Kann beim Verschlucken Reizung und Erbrechen verursachen.

Krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien nicht erfüllt.

Symptome und Auswirkungen der Exposition

Zement

Direkter Kontakt mit Zement kann mechanische Schäden an der Hornhaut verursachen, sofortige oder verzögerte Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit trockenem Zement oder Spritzer mit feuchtem Zement kann zu mäßiger Reizung (z. B. Konjunktivitis) bis hin zu Verätzungen und Erblindung führen.

Eine allergische Reaktion kann verschiedene Formen annehmen, von einem leichten Hautausschlag bis zu schweren Entzündungen oder kombinierten Wirkungen. Wiederholte Exposition der Haut gegenüber einer Mischung aus Zement und Wasser kann Verbrennungen verursachen. Die Wirkung der reizenden Mischung ist bei Kontakt mit trockener und rissiger Haut erhöht.

Chronische Exposition gegenüber Zement kann die Ursache für viele Krankheiten sein, von denen die häufigsten chronische Entzündung der Schleimhäute von Nase, Rachen und Kehlkopf, Bronchialasthma, Pneumokoniose und Emphysem waren.

Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft. Das Produkt ist schwer biologisch abbaubar. Das Produkt enthält Inhaltsstoffe, die eine starke Wassertrübung verursachen können. Nach der Einleitung einer größeren Menge des Produkts in Gewässer kann es aufgrund der alkalischen Natur und des pH-Anstiegs der Gewässer für aquatische Organismen schädlich sein.

- | | |
|--|---|
| 12.1. Toxizität für Wasserorganismen: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| 12.2. Abbaubarkeit: | Keine Daten verfügbar. |
| 12.3. Die Fähigkeit zur Bioakkumulation | |
| | Octanol / Wasser Verteilungskoeffizient Kow: - nicht anwendbar - das Produkt besteht aus anorganischen Stoffen. Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten für das Gemisch. |
| 12.4. Mobilität im Boden | Keine Daten verfügbar |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung | Erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien nicht |
| 12.6. Andere schädliche Wirkungen | Keine Daten verfügbar. |

Abschnitt 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemeine Informationen

Wenn möglich, Abfallerzeugung verringern oder eliminieren. Beachten Sie die Vorsichtsmaßnahmen in Abschnitt 7 und Abschnitt 8.

13.1. ENTSORGUNG

Verfahren zur Abfallklassifizierung: das Recht auf den Ort der Herstellung auf der Grundlage von Kriterien in den geltenden Vorschriften enthalten (Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über Abfälle Dz.U.2014 Nr 0, Po 1923).

Wenn das Produkt in jedem verwendet wurde, Bei weiteren Vorgängen / Prozessen sollte der Endbenutzer den entstehenden Abfall definieren und den richtigen Code vergeben. Der detaillierte Abfallcode hängt vom Ort und der Art der Verwendung des Produkts ab.

Handhabung von Abfallprodukten

10 13 82 ausrangierten Artikel

Handhabung von Verpackungsabfällen

15 01 05 - Mehrstoffverpackung

Abschnitt 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt ist nicht als gefährliches Transportmittel klassifiziert.

ACHTUNG: Das in der Originalverpackung transportierte Produkt stellt keine Transportgefahr dar.

- 14.1. UN-NUMMER** - Nicht als Gefahrstoff eingestuft
- 14.2. Eigentumsrecht UN** - Nicht als Gefahrgut eingestuft
- 14.3. KLASSE (N) BEDROHUNGEN IM TRANSPORT** - Nicht als Gefahrgut eingestuft
- 14.4. VERPACKUNGSGRUPPE** - Nicht als Gefahrgut eingestuft
- 14.5. GEFAHREN FÜR DIE UMWELT** - Nicht als Gefahrstoff eingestuft
- 14.6. BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR ANWENDER –**
Nicht als Gefahrgut eingestuft
- 14.7. Bulk-Transport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und der IBC-Code**
-nicht als Gefahrgut eingestuft

Zusätzliche Informationen für den Landverkehr (RID ADR)

Straße und Schiene - ADR / RID

Nicht als Gefahrstoff eingestuft.

Seetransport - IMDG

Es ist nicht als gefährliches Material eingestuft.

Lufttransport - ICAO / IATA

Nicht als gefährliche Substanz eingestuft.

Abschnitt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz für den Stoff und das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45 / EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 und der Verordnung (EG) Nr 1488/94 sowie der Richtlinie 76/769 / EWG des Rates und der Richtlinien 91 / 155 / EWG, 93/67 / EWG, 93/105 / EG und 2000/21 / EG mit späteren Änderungen
2. Verordnung des Europäischen Parlament und der Rat Verordnung (EG) Nr 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und zur Aufhebung der Richtlinie 67/548 / EWG und 1999/45 / EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU ABl. L 353 vom 31.12.2008, in der geänderten Fassung).
3. Mit der Verordnung (EU) Nr 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
4. Das Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (konsolidierter Text, Dz.U.2011 Nr. 63, Position 322).
5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gemische sowie einiger Gemische (Dz.U.2012 Nr. 0 Pos. 445 mit späteren Änderungen).
6. Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und das Verfahren zur Einstufung chemischer Stoffe und ihrer Gemische (Dz.U.2012 Nr. 0, poz.1018 mit späteren Änderungen).
7. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsgefährdender Faktoren im Arbeitsumfeld (Dz.U.2014 Nr. 0 Pos. 817).
8. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Gesetzblatt Nr. 11, Pos. 86 Nr. 86, in der geänderten Fassung).
9. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (Dz.U.2005 Nr. 259, Position 2173).
10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung schädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld (Dz.U.2011 Nr. 33, Position 116).
11. Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Dz.U.2011 Nr. 227 Pos. 1367 mit späteren Änderungen).
12. Regierungserklärung vom 26. Juli 2005. Auf dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße stellen nicht sicher (ADR) in Genf unterzeichneten am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2005 Nr 178, Position 1481, in der geänderten Fassung).
13. Das Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Dz.U.2013 Nr. 0, Punkt 21 mit späteren Änderungen).
14. Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Dz.U.2013 Nr. 0, Pos. 888).

15. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Dz.U.2014 Nr. 0, Position 1923).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht für das Gemisch durchgeführt.

Abschnitt 16. SONSTIGE

Inhalt der Gefahrenhinweise aus Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes:

H315	Reizt die Haut
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Reizt die Augen
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
H335	Kann die Atemwege reizen
Skin Irrit. 2	Verätzung / Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin. Sens. 1B	Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1B
Skin. Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) STOT einmalige Exposition, Kategorie 3
Akute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 2

ANGABEN Bedeutung der auf der Registerkarte aufgelisteten Ausdrücke und Abkürzungen.

NDS - Höchstzulässige Konzentration am Arbeitsplatz - die höchstzulässige Konzentration gewichteter Mittelwerte, deren Auswirkungen auf den Arbeitnehmer während der achtstündigen Arbeitszeit während seiner gesamten beruflichen Tätigkeit keine Auswirkungen auf seine Gesundheit und die Gesundheit seiner künftigen Generationen haben sollten

NDSch - Die höchstzulässige momentane Konzentration

NDSP - Höchste akzeptable Deckenkonzentration

SVHC - besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB (Stoff) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

DL50 - tödliche Dosis - die Dosis, bei der der Tod von 50% der getesteten Tiere in einem bestimmten Zeitraum beobachtet wird

CL50 - letale Konzentration - Konzentration, bei der der Tod von 50% der getesteten Tiere innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls beobachtet wird

CE50 - Effektive Konzentration - effektive Konzentration von Substanzen, die eine Reaktion in Höhe von 50% des Maximalwertes verursachen

BCF - Biokonzentrationsfaktor (Biosilance) - das Verhältnis der Konzentration einer Substanz im Körper zu ihrer Konzentration in Wasser im Gleichgewichtszustand

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Agreement on Dangerous Goods by Road)

RID - Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (*Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)

IMDG - Internationaler Code für gefährliche Güter (*International Maritime Dangerous Goods Code*)

IATA - Internationale Vereinigung der Luftfrachtführer (*International Air Transport Association*)

CAS - die Nummer, die der Chemikalie in der Liste zugewiesen ist *Chemical Abstracts Service*

EG - Referenznummer, die in der Europäischen Union zur Identifizierung gefährlicher Stoffe verwendet wird, insbesondere solche, die in der Europäischen Liste der Stoffe mit kommerziellem Wert eingetragen sind (*EINECS – ang. European Inventory of Existing Chemical Substances*), oder in der Europäischen Liste der benannten chemischen

Stoffe ELINCS (*ang. European List of Notified Chemical Substances*), oder Liste der in der Veröffentlichung aufgeführten Chemikalien „No-longer polymers“

UN-Nummer - eine vierstellige Materialidentifikationsnummer in der UN-Liste gefährlicher Stoffe aus den UN-Modellvorschriften, der das einzelne Material, Gemisch oder Objekt zugeordnet ist

Die in der Karte enthaltenen Daten sollten nur als Hilfe für die sichere Handhabung bei Transport, Verteilung, Verwendung und Lagerung behandelt werden. Die Karte ist kein Zertifikat für die Produktqualität.

Die in der Karte enthaltenen Informationen gelten nur für das Titelprodukt und sind möglicherweise nicht gültig oder nicht ausreichend für dieses Produkt, das in Kombination mit anderen Materialien oder Anwendungen verwendet wird. Die Person, die das Produkt verwendet, ist verpflichtet, alle anwendbaren Normen und Vorschriften einzuhalten und trägt auch die Verantwortung, die sich aus der unsachgemäßen Verwendung der in der Karte enthaltenen Informationen oder der unsachgemäßen Verwendung des Produkts ergibt.

Aktualisierung: -

Ende des Sicherheitsdatenblattes.